



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz und ihre ParlamentarierInnen im Bundesparlament haben sich in der Vergangenheit immer wieder gegen die schnellschussartige Verschärfung einzelner Straftatbestände gewehrt und stattdessen die Einordnung einzelner Erhöhungsvorlagen in ein Gesamtkonzept gefordert. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass eine solche Gesamtschau nun endlich vorliegt und ein ernsthafter Versuch unternommen wird, die einzelnen geschützten Rechtsgüter – und die Sanktionen bei ihrer Verletzung – besser auszutarieren. „Besser“ heisst in diesem Zusammenhang primär einmal „aktueller und den heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen besser entsprechend“. Die SP Schweiz unterstützt grundsätzlich das Bestreben der Vorlage, das aus heutiger Sicht bestehende Ungleichgewicht zwischen den Strafandrohungen bei Vermögensdelikten einerseits und bei Delikten gegen Leib und Leben sowie die sexuelle Integrität andererseits zu mildern.

Bei genauerem Hinsehen entsteht allerdings der Eindruck, dass die angestrebte Harmonisierung zwischen den Delikten gegen Leib und Leben und den Eigentumsdelikten hauptsächlich in eine Richtung stattgefunden hat: in einer Verschärfung der Strafbestimmungen bei den Delikten gegen Leib und Leben. Zwar werden an einigen Orten auch Strafbestimmungen aufgehoben, Strafraumen gesenkt und Mindeststrafen gestrichen – alles in allem bleibt aber – ohne die Änderungen einzeln gezählt und gegeneinander „in Gramm und Kilo“ abgewogen zu haben – der Eindruck zurück, dass das Strafgesetzbuch metaphorisch gesprochen „schwerer“ geworden ist. Diese Harmonisierungsvorlage ist damit tendenziell eine Verschärfungsvorlage, weswegen wir im Folgenden bei den Detailbemerkungen Vorschläge für Strafraumenerhöhungen oder Einführung von Mindeststrafen sehr kritisch begutachten und teilweise ablehnen. Dies gilt z.B. bei den „Ungehorsamkeitsdelikten“ (Art. 285 und 286 StGB), bei denen nicht ersichtlich ist, mit was die vorgeschlagenen Straferhöhungen genau „harmonieren“ sollen, sondern eher der Eindruck entsteht, dass aus einer

etwas obrigkeitstgläubigen Sicht die Bestrafung zivilgesellschaftlichen Widerstands z.B. an Demonstrationen willkürlich verschärft werden soll.

Das Vorgehen, die Entwürfe für den AT StGB (Änderung des Sanktionenrechts) und den aktuellen Entwurf zur Harmonisierung der Strafrahmen im BT StGB zwar separat, aber gleichzeitig nicht klar zeitlich gestaffelt vorzulegen, halten wir für unglücklich. Der vorliegende Entwurf zur Strafrahmenharmonisierung geht offenbar davon aus, dass die in der AT-Vorlage vorgeschlagenen Änderungen telquel akzeptiert werden, was eine doch sehr gewagte Annahme ist. Die beiden Vorlagen sind in hohem Mass interdependent: Solange man nicht weiss, ob der Geltungsbereich der Geldstrafe tatsächlich von aktuell 360 Tagen auf 180 Tage reduziert wird (was wir z.B. ablehnen) oder ob die Obergrenze der teilbedingten Freiheitsstrafe wirklich von heute 3 auf neu 2 Jahre zurückgeschraubt wird (auch hier sind wir dagegen), können ganz viele Vorschläge für neue Strafrahmen und Mindeststrafen im BT nicht im Hinblick auf ihre tatsächliche Tragweite beurteilt werden, resp. es muss dann ständig mit unterschiedlichen Hypothesen gearbeitet werden, was die ohnehin schon umfangreiche und komplexe Vorlage nicht übersichtlicher macht und die Gefahr von Fehlern im parlamentarischen Prozess deutlich erhöht.

Wir sind deshalb ganz klar der Meinung, dass die Arbeiten am vorliegenden Entwurf zur Strafrahmenharmonisierung sistiert werden sollen, bis die parlamentarische Beratung des AT StGB (Sanktionenrechtsvorlage) beendet ist.

Nach Abschluss der Arbeiten an der AT-Vorlage sollten die jetzt vorliegenden Vorschläge für die Strafrahmenharmonisierung noch einmal integral auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Dies sollte in diesem zweiten Schritt nicht nur im Quervergleich zu jeweils anderen vergleichbaren Straftatbeständen erfolgen, sondern bei jedem Straftatbestand sollte auch einzeln noch einmal überprüft werden, ob die angedrohte Sanktion dem Rechtsgüterschutz wirklich angemessen ist. Teilweise wird das ja auch bei den jetzigen Vorschlägen gemacht, allerdings ziemlich unsystematisch, häufig nur lapidar und „aus dem Bauch heraus“ begründet im Sinne von „entspricht der Schwere des Verschuldens nicht“ und damit einigermassen willkürlich.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch noch einmal vertieft geprüft werden, ob die neu vorgeschlagenen „Einheitstarife“ für die gewerbsmässige Begehung und die grausame Behandlung wirklich angemessen sind. Ist es wirklich richtig, bei gewerbsmässiger Begehung eine einheitliche Mindeststrafe vorzusehen und somit den gewerbsmässigen Diebstahl und die gewerbsmässige Erpressung mit derselben Mindeststrafe zu bestrafen? Vom Resultat her mehr zu überzeugen vermögen die einheitlich vorgeschlagenen 3 Jahre Mindeststrafe bei grausamer Behandlung im Zusammenhang mit Raub, Entführung, Geiselnahme und Vergewaltigung. Methodisch (Mittelwert) und argumentativ ist der Bericht hier allerdings etwas dürftig.

Ebenfalls noch einmal gründlich überprüft werden müssen die vorgeschlagenen Änderungen im Nebenstrafrecht. Recht schematisch sollen neu viele Taten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Diesbezüglich liest sich der Begleitbericht auf S. 12 wie eine Warnung vor der eigenen Vorlage: *„Dadurch wird die Strafdrohung massiv erhöht. Zudem werden auf diese Weise zahlreiche Übertretungen als Vergehen qualifiziert. Übertretungen werden nur ab einer bestimmten Schwere in das Strafregister eingetragen. Demgegenüber werden alle Vergehen eingetragen, bei denen eine Sanktion ausgefällt wird. Auch dies stellt eine Verschärfung dar. Die Heraufstufung von Übertretungen zu Vergehen wird sich mit einer Zunahme der Verurteilungen auch in der Strafurteilsstatistik niederschlagen, da diese auf den Zahlen des Strafregisters basiert.“* Dem ist wenig beizufügen, ausser dass die Notwendigkeit dieser Verschärfung in keinsten Weise belegt ist und dass die einschlägigen Kreise daraus wieder einmal „ein massives Ansteigen der Kriminalität in der Schweiz“ ableiten werden.

Es würde uns überraschen, wenn die Überarbeitung der Vorlage nicht insgesamt zu so vielen Änderungen führen würde, dass eine nochmalige Vernehmlassung nicht unausweichlich würde. Aus dem Bericht wird nicht ersichtlich, ob für die Erarbeitung der Vorlage eine Expertengruppe eingesetzt

wurde oder nur verwaltungsinterne Ressourcen in Anspruch genommen wurden. Falls es noch keine Expertengruppe gibt, regen wir an, für die Überarbeitung der Vorlage eine solche einzusetzen, damit bei einer so weitreichenden Überarbeitung des BT StGB Lehre und Rechtsprechung angemessen vertreten sind.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird Artikel für Artikel zu den Änderungsvorschlägen Stellung genommen. In Anbetracht der Erwartung, dass die Vorlage nach der Überarbeitung noch einmal in Vernehmlassung geht, haben wir zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet, selbständig die Strafraumen jener Bestimmungen zu überprüfen, bei denen keine Änderungen vorgeschlagen werden und beschränken uns bei den Stellungnahmen mehrheitlich auf die wichtigsten Vorschläge.

Art. 116 Kindestötung

Die SP Schweiz lehnt die Aufhebung von Art. 116 StGB ab. Die Tatsache allein, dass es in den vergangenen Jahren zu wenig Verurteilungen aufgrund dieses Tatbestands kam, rechtfertigt nicht die Streichung dieses – im Vergleich zu den sonst zur Anwendung gelangenden Straftatbeständen wie Mord, vorsätzliche Tötung oder Totschlag – sehr privilegierenden Tatbestands. Will man jenen tragischen Einzelfällen gerecht werden, die es – wenn auch selten – auch heute noch gibt, dann braucht es diesen Straftatbestand weiterhin. Es ist klar, dass Verurteilungen nach Art. 111, aber auch nach Art. 113, bei dem keine zusätzlichen Strafmilderungsgründe nach Art. 48 mehr geltend gemacht werden können, zu erheblich höheren Strafen führen als nach Art. 116. Nicht zu vergessen ist, dass es jene „schwerwiegende Bedrängnis“ die der Bericht als anachronistisch einstuft, heute sehr wohl noch geben kann – dies insbesondere in Konstellationen mit Migrationshintergrund.

Art. 117 fahrlässige Tötung

Die Anhebung der Höchststrafe auf 5 Jahre Freiheitsstrafe ist unseres Erachtens richtig.

Art. 122 schwere vorsätzliche Körperverletzung

Die Formulierung „Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren“ ist ein Fremdkörper in der Terminologie des StGB und als Ausdruck des gesetzgeberischen Misstrauens in die Urteilsfähigkeit der Gerichte an diesem Ort auch unwürdig. Offensichtlich soll damit – in Vorwegnahme der Änderungen des Sanktionenrechts im AT StGB – eine bedingte oder teilbedingte Verurteilung bei diesem gravierenden Delikt ausgeschlossen werden.

Auch die SP Schweiz ist der Ansicht, dass vorsätzliche schwere Körperverletzung in der Regel eine unbedingte Freiheitsstrafe rechtfertigt. Sie wehrt sich aber dagegen, dass für jene wenigen Fälle, wo dies nicht so ist, den Gerichten der notwendige Urteilsspielraum genommen wird. Hinzuweisen ist zusätzlich darauf, dass die Mindeststrafe für Totschlag ein Jahr beträgt – es erscheint vor dem Hintergrund des Rechtsgüterschutzes nachgerade als absurd, dass jene für schwere Körperverletzung doppelt so hoch sein soll.

Wir schlagen vor, die Mindeststrafe lediglich auf ein Jahr zu erhöhen und sind einverstanden, die Geldstrafe auszuschliessen.

Art. 125 Abs. 2 fahrlässige schwere Körperverletzung

Auch hier macht es vor dem Hintergrund des Rechtsgüterschutz keinen Sinn, den Strafraumen für fahrlässige schwere Körperverletzung auf dieselbe Höhe anzuheben wie jenen für fahrlässige Tötung. Das Argument, dass es letztlich häufig vom Zufall abhängt, welchen Erfolg die Fahrlässigkeit nach sich zieht, vermag nicht wirklich zu überzeugen – man müsste dann konsequenterweise auch denselben Strafraumen zur Anwendung bringen, wenn die Fahrlässigkeit überhaupt keine Folgen hat. Dies tun die abstrakten Gefährdungsdelikte des Strassenverkehrsgesetzes aber richtigerweise nicht. Noch systemfremder ist die Begründung im Bericht, die Pflege eines schwer verletzten Opfers könne für die Familie ebenso belastend sein wie der Verlust des Familienmitglieds. Das StGB ist richtigerweise dem Prinzip des Verschuldensstrafrechts verpflichtet – danach bemisst sich die Strafe am Verschulden des Täters und nicht an den Belastungen, die sich für die Angehörigen aus der Tat ergeben – wie sehr auch immer man sich in deren Vergeltungsbedürfnis einfühlen können mag.

Der Vorschlag für eine Strafraumenerhöhung auf 5 Jahre ist wohl nur auf dem Hintergrund der Raserproblematik verständlich. Es erscheint grundsätzlich als ziemlich problematisch, den Strafraumen für ein Delikt, das eine breite Palette von Begehungsformen umfasst, nur wegen einer Täterkategorie massiv zu erhöhen und damit den „Normalfall“ mitzuerfassen. Dazu kommt, dass seit in Kraft treten des neuen AT StGB vor zwei Jahren der Strafraumen auch bei diesem Delikt bei mehreren Verletzten (Realkonkurrenz Art. 49 Abs. 1) auf 4.5 Jahre erhöht und die frühere Beschränkung auf 3 Jahre in der Strafkategorie „Gefängnis“ weggefallen ist. Damit dürfte dem Strafbedürfnis auch in diesen Fällen in den allermeisten Fällen Rechnung getragen werden können.

Wir beantragen deshalb, die Strafobergrenze für fahrlässige schwere Körperverletzung auf 3 Jahren zu belassen.

Art. 128^{bis} falscher Alarm

Die Reduktion der Höchststrafe auf ein Jahr ist richtig.

Art. 129 Gefährdung des Lebens

Die Einführung einer Mindeststrafe und der Ausschluss der Geldstrafe bei Art. 129 sind unnötig. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, welch breites Anwendungsfeld der von der Bestimmtheit der Formulierung nicht über jeden Zweifel erhabene Straftatbestand hat (vom Halten einer schussbereiten Waffe in der Art, dass ein sich unbeabsichtigt lösender Schuss in der Nähe von Menschen einschlagen könnte bis zu gefährlichem Überholen auf der Autobahn). In leichten Fällen ist eine Geldstrafe absolut ausreichend.

Art. 133 Abs. 1 Raufhandel

Wenn auf die im Bericht zitierte Kritik aus der Lehre abgestellt werden sollte, dann müsste das konsequenterweise zu einer Senkung des Strafraumens beim Angriff und nicht zu einer Erhöhung beim Raufhandel führen. Und auch wenn es sicher z.T. zu schwierigen Abgrenzungsfragen beim Übergang zwischen Angriff und Raufhandel kommen mag, so darf man dennoch nicht aus den Augen verlieren, dass das Verschulden beim Angriff, bei welchem auf ein nicht mit Gegenangriff reagierendes Opfer losgegangen wird, deutlich höher ist als beim Raufhandel, bei dem die Beteiligten gegenseitig aufeinander losgehen. Von daher ist die heutige Differenzierung der Strafraumen von Angriff und Raufhandel richtig und soll so belassen werden.

Art. 139 Diebstahl

Der Unrechtsgehalt der Begehung von Diebstahl im Rahme einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung zusammengefunden hat ist eher vergleichbar mit der Gewerbsmässigkeit des Diebstahls als mit der besonderen Gefährlichkeit der Begehung und dem Mitführen von Schusswaffen (wobei selbstverständlich Ziffer 3 zur Anwendung gelangt, wenn eine Diebesbande Schusswaffen mitführt). Der bandenmässige Diebstahl ohne Mitführen von Schusswaffen oder anderweitig besonders gefährlicher Begehung muss deshalb in Ziffer 2 transferiert werden. Mit den übrigen Änderungsvorschlägen sind wir einverstanden.

Art. 140 Raub

Auch hier findet sich in Ziff. 3 wieder die verunglückte Formulierung der „Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren“, die eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausschliessen soll. Es kann hier auf das bei Art. 122 Ausgeführte verwiesen werden.

Gänzlich verunglückt ist die Streichung von Ziffer 2 und die „Integration des Unrechtsgehalts“ von Ziffer 2 in Ziffer 1. Es ist in keinsten Weise einzusehen, warum Raub ab jetzt immer so bestraft werden soll, als wäre eine Schusswaffe mitgeführt worden. Dies gilt umso mehr, als bei der Bestimmung des Tatbestands zuweilen Unsicherheiten auftreten (siehe z.B. BGE 133 IV 207) was dazu führen kann, dass ein Täter, der einen Entreisssdiebstahl begangen hat, mit derselben Mindeststrafe bestraft wird wie jemand, der einen Raub unter Mitführung einer Schusswaffe begangen hat. Das ist unhaltbar.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 140 Ziff. 1-3 unverändert bleiben. Richtig ist die Senkung der Mindeststrafe in Ziffer 4.

Art. 158 ungetreue Geschäftsbesorgung

Die vorgeschlagene Streichung der Mindeststrafe ist richtig.

Zu prüfen wäre daneben unseres Erachtens auch, ob die ungetreue Geschäftsführung nicht nur als Vorsatzdelikt, sondern auch als Fahrlässigkeitsdelikt ausgestaltet werden sollte. Siehe dazu auch die parlamentarische Initiative 08.508 von Daniel Jositsch. Es wäre dabei darauf zu achten, dass man nicht in Wertungswidersprüche mit dem sonstigen Vermögensstrafrecht kommt, das bisher in seinem Geltungsbereich keine Fahrlässigkeitsdelikte kennt und dass nur die grobe Fahrlässigkeit, nicht aber jedes unternehmerische Versagen bestraft würde. Dass heute Fälle wie Swissair oder UBS keine strafrechtlichen Folgen haben, weil den zumindest grobfahrlässig Handelnden kein Eventualvorsatz nachgewiesen werden kann, ist derart stossend, dass hier eine Lösung gefunden werden muss.

Art 178 Verjährung bei Ehrverletzungsdelikten

Die heutige Verjährungsfrist von 4 Jahren soll zugunsten der allgemeinen Verjährungsfrist von Art. 97 Abs. 1 lit. c (7 Jahre) aufgehoben werden. Die Begründung hierfür überzeugt nicht. Es gibt durchaus stichhaltige Gründe, die Verjährungsfrist bei diesen etwas speziellen Straftatbeständen kürzer anzusetzen (rascheres Abklingen der Friedensstörung ohne bleibenden Folgen). Zudem würden mit der – durchaus diskutablen – Rückstufung der Beschimpfung zu einer Übertretung neue Inkongruenzen geschaffen: Diese würde nach 3 Jahren verjähren, während es bei der üblen Nachrede mehr als doppelt so lange dauern würde, was in Anbetracht der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den beiden Tatbeständen problematisch ist. Die SP lehnt deshalb die Streichung von Art. 178 klar ab.

Art. 186 Hausfriedensbruch

Die Beschränkung der Freiheitsstrafe auf maximal ein Jahr ist richtig.

Art. 187 – 195 strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

In diesem Bereich zeichnet sich die Vorlage durch Sorgfalt und Fingerspitzengefühl aus. Die SP Schweiz unterstützt das Vorgehen in diesem Bereich vollumfänglich. Weder die Erhöhung der Strafrahmen noch die Einführung von Mindeststrafen würden zu besseren Ergebnissen führen. Der Ausschluss der Geldstrafe ist bei diesen Delikten hingegen richtig.

Art. 197 Pornografie

Wir sind äusserst skeptisch, ob es Sinn macht, Art. 197 zum jetzigen Zeitpunkt zu revidieren. Aus dem Bericht wird klar, dass in Kürze eine weitere Revision dieses Artikels im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ansteht. Von solchem Gebastel sollte Abstand genommen werden, da es der Rechtssicherheit höchst abträglich ist.

Inhaltlich kann im Hinblick auf eine Änderung der Bestimmung – wann auch immer sie erfolgt – festgehalten werden, dass im Bereich der harten Pornographie eine Unterscheidung zwischen Produkten, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zeigen und anderen Produkten sinnvoll ist. Ebenso richtig ist die Unterscheidung zwischen reinem Konsum einerseits und Herstellung, Lagerung und Handel andererseits.

Bei letzterem schlagen wir vor, die Geldstrafe ebenso auszuschliessen wie beim eigentlichen sexuellen Missbrauch von Kindern. In Art. 197 Ziff. 3 und Ziff. 4 ist diese Strafart demnach zu streichen, nicht jedoch bei Ziff. 3^{bis}. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass durch die Herstellung und den Handel mit diesen Produkten – wohinter eine ganze Industrie steht – immer wieder ganz direkt neuer sexueller Missbrauch von Kindern generiert wird. Auch wenn diese Personen den Missbrauch nicht „eigenhändig“ begehen, so sind sie für sein Stattfinden doch ganz direkt verantwortlich. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb hier eine Geldstrafe möglich sein soll, wenn sie es bei der Förderung der Prostitution Minderjähriger nicht ist.

Im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz, der sich bei der harten Pornographie weniger um die Sorge um den Betrachter dreht als auf jene fokussiert ist, die bei der Herstellung solcher Produkte zu Schaden kommen, drängt sich die Frage auf, ob Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Tieren und von menschlichen Ausscheidungen nach wie vor als harte Pornographie gelten sollen. Wir regen an, noch einmal genau zu prüfen, ob diese Tatbestände nicht fortan unter Ziffer 1 fallen sollten.

Art. 213 Inzest

Die im Bericht dargelegten Gründe für eine Aufhebung der Strafbestimmung leuchten grundsätzlich ein. Letztlich ginge es mit der Aufrechterhaltung des Straftatbestands faktisch nur noch um die Bestrafung des einvernehmlichen Beischlafs zwischen erwachsenen Geschwistern – das ist eigentlich kein Thema, dessen sich das Strafrecht annehmen müsste. Von daher opponieren wir nicht gegen eine Aufhebung der Bestimmung, machen aber darauf aufmerksam, dass der Widerstand von anderer Seite gross sein wird und mit der Streichung des Artikels die ganze Vorlage gefährdet wird. Wir hätten deshalb viel Verständnis dafür, wenn die Streichung dieses Artikels aus strategischen Überlegungen wieder aus der Vorlage rausgenommen würde.

Art. 240 und 241 Geldfälschung

Die SP Schweiz ist einverstanden mit der Zusammenlegung der beiden Tatbestände und der Abschaffung der Mindeststrafe. Richtig ist auch, dass die heute nach oben offene Höchststrafe begrenzt wird. Fraglich ist allerdings, ob die Höchststrafe von 10 Jahren nicht immer noch zu hoch ist und auf 5 Jahre gesenkt werden sollte.

Art. 242 Abs. 2 Inumlaufsetzen falschen Geldes

Die SP Schweiz lehnt die Aufhebung der „Schwarzpeterklausel“ ab. Die Schuld des Täters bei Abs. 2 ist erheblich geringer als bei Abs. 1. Es handelt sich dabei um Geschädigte, die in den Besitz von Falschgeld gekommen sind und dieses nun weitergeben. Gerade bei Personen mit wenig finanziellen Ressourcen ist ein solches Verhalten angesichts des Schadens nachvollziehbar. Zwar ist eine mildere Bestrafung im Sinn Abs. 2 auch nach mit Abs. 1 möglich, aber mit einem gesondertem Abs. 2 gibt Gesetzgeber ein klares Signal.

Art. 243 Abs. 2 fahrlässiges Nachmachen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht

Die Strafverschärfung in diesem Absatz ist nicht nachvollziehbar. Warum soll jemand mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe bestraft werden, wenn er fahrlässig und ohne Fälschungsabsicht Banknoten, Münzen oder amtliche Wertzeichen nachahmt? Vielleicht ist der Unterschied zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen Begehung tatsächlich etwas gross – das würde in diesem Fall aber eher dafür sprechen, den Strafrahmen des Vorsatzdeliktes (bei dem ja auch keine Fälschungsabsicht besteht!) zu senken.

Art. 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Die Darlegungen im Bericht, weshalb auf Art. 263 verzichtet werden kann, überzeugen weitgehend. Aus dogmatischer Sicht ist ohnehin klar, dass die Bestimmung einen Fremdkörper im Verschuldensstrafrecht darstellt. Aus rechtstatsächlicher Sicht wäre es aber interessant zu wissen, welche real geschehenen und nach Art. 263 abgeurteilten Fälle in Zukunft straffrei bleiben würden. Diese Kasuistik müsste in der Botschaft gut aufbereitet werden, damit noch klarer wird, ob auch aus einer pragmatischen Sichtweise tatsächlich so einfach auf den Auffangtatbestand verzichtet werden kann.

Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Für die SP Schweiz ist Gewalt und Drohung gegen Beamte kein Kavaliersdelikt und muss klar sanktioniert werden – wie dies mit der bestehenden Strafbestimmung ja auch gewährleistet ist. In Anbetracht des Umstands, wie rasch der Tatbestand selbst in der qualifizierten Form z.B. anlässlich der Auflösung einer Demonstration durch die Polizei und sich dagegen wehrende Demonstrierende erfüllt werden kann, halten wir die Einführung einer Mindeststrafe nicht für angebracht.

Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung

Die massive Erhöhung der Strafdrohung ist nicht nachvollziehbar. Der pauschale Hinweis auf „die gravierendsten Verhaltensweisen, welche die staatlichen Organe daran hindern könnten, ihren Auftrag ungestört wahrnehmen zu können“, legitimiert jedenfalls nicht ohne weitere Erläuterungen die Erhöhung der Strafdrohung um das 6-fache! Wir lehnen diese Erhöhung klar ab.

Art. 296 Beleidigung eines fremden Staates

Wie im Bericht aufgezeigt, ist die heutige Höchststrafe auf jeden Fall zu hoch. In Anbetracht der Tatsache, dass Art. 296 StGB in der Regel nur von Diktatoren angerufen wird, während demokratische Rechtsstaaten beleidigende Äusserungen in der öffentlichen Auseinandersetzung zu entgegnen pflegen, geht die SP davon aus, dass der Straftatbestand auch einfach gestrichen werden könnte. Diese Haltung wird bestärkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. Juni 2002 (Colombani gegen Frankreich).

Art. 318 falsches ärztliches Zeugnis

In Art. 318 wird mit dem gleichen falschen Mechanismus vorgegangen wie schon beim Raub: Man integriert den qualifizierten Tatbestand in den Grundtatbestand und setzt deshalb die Strafandrohung beim Grundtatbestand hoch, was insgesamt zu einer Verschärfung für die leichten Fälle führt. Die SP wäre allenfalls einverstanden mit einer Erhöhung der Strafandrohung für den bisherigen qualifizierten Tatbestand in Ziff. 1 Abs. 2, nicht aber mit einer Erhöhung der Strafandrohung für den Grundtatbestand.

Art. 320 Amtsgeheimnisverletzung

Auch hier gilt dasselbe wie bei Art. 318. Die SP könnte sich vorstellen, die Schaffung eines qualifizierenden Tatbestands mit erhöhter Strafandrohung zu unterstützen, der zur Anwendung gelangen würde, wenn der Täter für die Begehung der Tat einen Vorteil gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen hat. Eine Integration dieses qualifizierenden Tatbestands in den Grundtatbestand und damit einhergehend eine Erhöhung der Strafandrohung beim Grundtatbestand lehnen wir aber ab.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnis

Siehe Kommentar zu Art. 320 obenstehend.

Art. 321^{ter} Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnis

Siehe Kommentar zu Art. 320 obenstehend.

Art. 325^{bis} und 326^{bis} Widerhandlungen gegen Mieterschutzbestimmungen

Die SP Schweiz beantragt, die beiden Artikel nicht zu streichen –sie dienen dem Mieterschutz. Der Umstand, dass sie nicht häufig angewendet werden, ist nicht erstaunlich, da der Schutz der Mietenden primär auf obligationenrechtlichem Weg erfolgt. Nichtsdestotrotz sollte das strafrechtliche Instrumentarium erhalten bleiben, um Extremfälle zu bekämpfen. Diese Bestimmung hat in den letzten Jahren grosse präventive Wirkung entfaltet. Sehr oft genügte es, Vermieter darauf hinzuweisen, dass ihr gesetzeswidriges Verhalten strafrechtlich relevant ist. Auch aus diesem Grunde dürfen diese Bestimmungen nicht gestrichen werden.

Wir bitten Sie, bei der Überarbeitung der Vorlage unsere Anregungen und Vorschläge möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär